

Odernheim am Glan, 09.06.2026

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörz- bach-Meißbach“ der Gemeinde Dörzbach

- Beschluss über die Abwägung der in den förmlichen Beteiligun-
gen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stel-
lungnahmen
- Billigung der Planunterlagen und erneuter Offenlegungsbe-
schluss gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB

Sachverhalt

Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Dörzbach, Gemarkung Meißbach. Vorgesehen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von etwa 52,4 MW_p.

Die Fläche wird derzeit hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten befindet sich ein kleinflächiger Teil Grünland. Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich intensiv genutztes Grünland, Ackerflächen sowie Waldgebiete im Südwesten und Osten. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein kleines, naturfernes Waldgebiet, welches an den Schlossgarten des Schlosses Meißbach grenzt. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt, welcher als Verlängerung der Straße „Zur Brandenburg“ aus Meißbach nach Süden herausführt, und im nördlichen Teil beidseits von einer Allee eingefasst wird. Im weiteren Verlauf nach Südosten bestehen entlang des Weges Baumreihen und Einzelbäume. Auch im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der *Meißbach* (Gewässer II. Ordnung). Innerhalb des Plangebiets bestehen weiterhin einige Feldhecken, die gesetzlich geschützt sind. Im Zentrum befindet sich außerdem die Grabstätte des Freiherrn von Palm, die von Nordwesten durch einen Grasweg mit beidseitig gesäumten Obstbäumen (Allee) erschlossen ist.

Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Grundsätzlich besteht im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen und die Stellungnahmen in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen zu beschränken. Hiervon wird jedoch abgesehen, da mehrere Bereiche von geringfügigen Anpassungen betroffen sind.

Über die Abwägung sowie die erneute Offenlage ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planaufstellung beteiligt.

Dem Gemeinderat wird nachfolgende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Der Abwägung wird entsprechend dem vorgelegten Beschlussvorschlag ausdrücklich zugestimmt (Abwägungsbeschluss, § 2 Abs. 3 BauGB).

Auf Grundlage des gefassten Abwägungsbeschlusses wird die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ entsprechend den vorliegenden Planungsunterlagen (Entwurf s. Anlage) angenommen.

Der Gemeinderat Dörzbach beschließt die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, für die Dauer von mindestens 30 Tagen. Die Beteiligung soll nicht auf die Änderungen und Ergänzungen beschränkt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsfolge/ Abstimmungsergebnis

☐ **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**